

**amtliche Bekanntmachung**

011 K 014/22



## **AMTSGERICHT MINDEN**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 29. Mai 2024, 11:00 Uhr,  
im Amtsgericht Minden,**

**Königswall 8 / Gerichtszentrum, Erdgeschoss, Saal 223,**

das im Grundbuch von Minden Blatt 10.168 eingetragene Teil- und  
Sondereigentum

*Grundbuchbezeichnung:*

lfd. Nr. 1: 183/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Minden Flur 20 Flurstück 1028, Hof- und Gebäudefläche,  
Bunsenstr. 1, 3, 5 und In den Bärenkämpfen 27, 29, 31, groß: 6.134 m<sup>2</sup>,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 32  
bezeichneten Wohnung;

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich die Eigentumswohnung im 3. OG rechts des Hauses  
„In den Bärenkämpfen 27“. Viergesch. Mehrfamilienwohnhaus in Massivbauweise,  
Bj. 1963, Teilkeller, DG nicht ausgebaut.

Kunststofffenster mit Isolierglas, Fernwärme, Wohnfläche: (3 Zimmer, Küche, Bad,  
AbStR, Flur, Loggia) ca. 73 m<sup>2</sup>. Kfz-Stellplatz.

Das Grundstück ist 6.134 m<sup>2</sup> groß. Der zu der Eigentumswohnung gehörende Miteigentumsanteil am Grundstück beträgt 183/10.000.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 90.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Minden, 07.02.2024